

Benutzungsordnung

Klettersteig Neuerburg

Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Klettersteigs Neuerburg und gilt für alle Personen, die den Klettersteig betreten.

Benutzungsberechtigung

1.1

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen den Klettersteig Neuerburg nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen.

Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt im Klettersteig und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Das Spielen im Kletterbereich, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Für das Betreten des Klettersteigs gilt eine **Mindestkörpergröße von 1,40m**.

1.2

Der Klettersteig Neuerburg ist grundsätzlich zur privaten Nutzung bestimmt.

Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, insbesondere im Rahmen von geführten Touren, Kursen oder sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, bedarf vor ihrer Durchführung der Anmeldung und Genehmigung durch die Felsenland Südeifel Tourismus GmbH (info@felsenland-suedeifel.de, Tel. 06526/933930). Für genehmigte gewerbliche Nutzungen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR je teilnehmender Person erhoben. Das Benutzungsentgelt ist vom Veranstalter zu entrichten. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die Benutzungsordnung kennen und während der Nutzung vollständig einhalten. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Verstöße seiner Teilnehmer gegen diese Benutzungsordnung. Einzelheiten zur Genehmigung sowie zur Erhebung und Abwicklung des Benutzungsentgelts können in gesonderten Regelungen festgelegt werden.

1.3

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen, die einen zusätzlichen Verwaltungs- oder Sicherungsaufwand verursachen, kann ein Kostenersatz bis zu 100 EUR erhoben werden. Daneben bleiben ein sofortiger Verweis und Hausverbot dem Einrichtungsträger bzw. den beauftragten Dritten vorbehalten.

1.4

Der Klettersteig Neuerburg ist ganzjährig geöffnet.

Bei schlechter Witterung (z. B. Gewitter-, Blitz-, Schnee- und Eisgefahr, Sturm und Regen) sowie bei Dunkelheit darf der Klettersteig nicht genutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer bereits beim Betreten des Klettersteiges eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen und sich über die Wetteraussichten zu informieren. Bei amtlicher Unwetterwarnung ist der Klettersteig geschlossen.

Kletterregeln und Haftung

2.1

Der Aufenthalt in und die Benutzung des Klettersteigs Neuerburg, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Stadt Neuerburg nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Die Haftung der Stadt Neuerburg für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Verkehrssicherungspflichten verletzt werden.

2.2

Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.3

Das Betreten des Klettersteigs Neuerburg ist nur mit persönlicher und dafür vorgesehener Schutzausrüstung erlaubt. Hierzu zählen Klettersteigfalldämpfer nach EN 958 passend zum Körpergewicht, Klettergurt nach EN 12277, Bergsteigerhelm nach EN 12492, Kletterhandschuhe und festes Schuhwerk.

2.4

Offenes Feuer oder das Betreiben eines Grills ist im Klettersteig Neuerburg nicht gestattet. Die Benutzung des Klettersteiges nach Genuss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel ist verboten.

2.5

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten oder begangen werden. Der Betreiber des Klettersteigs Neuerburg behält sich die Sperrung des gesamten Klettersteigs oder von Abschnitten vor.

2.6

Auf den Zuwegungen zum Klettersteig können in Abhängigkeit von der Witterung unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.

2.7

Der Klettersteig Neuerburg und das gesamte Gelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln.

2.8

Entstehender Müll ist eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.9

Das Hausrecht über den Klettersteig Neuerburg üben die Verbandsgemeinde Südeifel, die Stadt Neuerburg und die Felsenland Südeifel Tourismus GmbH sowie deren Beauftragte aus. Deren Anordnungen sind zu befolgen. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung des Klettersteigs ausgeschlossen werden. Das Recht, aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

3.0

Die Benutzungsordnung ist am Zugang zum Klettersteig sowie online einsehbar. Mit Betreten des Klettersteiges wird die Benutzungsordnung anerkannt.